# Satzung

# des Turn- und Sportvereins Kappeln von 1876 e.V.

# § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1876 in Kappeln gegründete Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Kappeln von 1876 e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kappeln.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Flensburg unter der Nr. VR 28 KA eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Selbstverständnis

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen, die Förderung der offenen Jugendarbeit und Jugendpflege.
- (3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere erreicht durch:
  - entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche des Freizeit- und Breitensports und des leistungsorientierten Trainingsbetriebs
  - die Teilnahme an und die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen
  - die Teilnahme an und die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
  - Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Trainern und von anderen ehrenamtlichen, nebenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern
  - die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
  - Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- (8) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen. Er erkennt die sexuelle Orientierung der Mitglieder an.
  - Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund.
- (9) Er verfolgt die Gleichstellung aller Geschlechter. Die Regelungen dieser Satzung wurden in der männlichen Form verfasst.
- (10) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Entgegen dieser Bestimmung können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages in einem angemessenen Rahmen oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach geltenden Regelungen des EStG ausgeübt werden.
- (11) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (12) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (13) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltstechnischen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte zu einem angemessenen Entgelt anzustellen.
- (14) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

# § 3 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein
  - a) ist Mitglied im Kreissportverband Schleswig-Flensburg
  - b) kann Mitglied in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden werden
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Verbände und Organisationen und über deren Austritt beschließen.

### § 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Arten der Mitgliedschaften sind:

- aktive Mitgliedschaft
- passive Mitgliedschaft
- außerordentliche Mitgliedschaft
- Ehrenmitgliedschaft

Aktive Mitgliedschaft umfasst alle Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- und Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

Bei der passiven Mitgliedschaft steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Die sportlichen Angebote des Vereins werden nicht genutzt.

Außerordentliche Mitgliedschaften sind für juristische Personen vorgesehen.

Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen (Ehrenmitgliedschaft). Jedes Mitglied ist vorschlagsberechtigt. Näheres kann durch eine Ehrenordnung ergänzend geregelt werden.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle nach §4 aufgelisteten Personen werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlich oder elektronisch zu stellender Aufnahmeantrag an die Geschäftsstelle des Vereins. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Ein Aufnahmeanspruch des Mitglieds in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung besteht nicht.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Austritt aus dem Verein (Kündigung) oder Vertragsauflösung und/oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

berechtigt, kürzere Fristen in Ausnahmefällen zu genehmigen.

- Ausschluss aus dem Verein
- Tod
- (a) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) oder eine Vertragsauflösung/ Erlöschen einer juristischen Person erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle des Vereins.
  Der Austritt kann zum 30.06. oder zum 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden. Der Vorstand ist
- (b) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren, etc.) 6 Monate in Verzug ist, die Anschrift für das Mahnverfahren nicht ermittelt werden kann oder sobald die Übergabe des Vorgangs aus dem außergerichtlichen Mahnverfahren in ein gerichtliches Mahnverfahren erfolgt.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein auf Antragstellung eines Mitglieds aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- bei grobem oder wiederholtem Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die Regelungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
- wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt,
- wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.

Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung hierüber. Der Ausschluss wird zum folgenden Quartal wirksam.

- (c) Bei Tod eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft nach Bekanntgabe an den Verein mit Ende des laufenden Quartals.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unmittelbar ohne Aufforderung herauszugeben oder wertmäßig

abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

# § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages ist das Mitglied verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu leisten und erkennt die Vereinssatzung und die Ordnungen in den jeweils gültigen Fassungen an. Es hat insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten. Die Mitglieder verpflichten sich, mit den Sportanlagen und -geräten pfleglich umzugehen. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
  - (2) Alle aktiven Mitglieder des Vereins sind berechtigt im Rahmen der Kapazitäten das Sportangebot zu nutzen.

# § 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsbezogene Beiträge erhoben werden. Diese sind in der Beitragsordnung geregelt.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge und evtl. Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (3) Über Höhe und Fälligkeit der abteilungsbezogenen Beiträge sowie Aufnahmegebühren und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins entscheidet der Gesamtvorstand gemeinsam mit dem zuständigen Abteilungsleiter.
- (4) Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind gemäß Beitragsordnung den Mitgliedern bekannt zu geben.

# § 9 Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- 4. der Vereinsrat
- 5. die Jugendvollversammlung
- 6. der Jugendausschuss

# § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dem jeweiligen Vertreter unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung sowie die Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgt durch Aushang in dem TSV-Schaukasten am Vereinsheim sowie auf der Homepage des Vereins.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 20 % aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe desselben Zwecks und derselben Gründe verlangen. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 3.
- (5) Jede einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem jeweiligen Vertreter geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 20% der anwesenden stimmenberechtigten Mitgliedern verlangt wird.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
- (9) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (10) Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter bzw. vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (11) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine

- Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (12) Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Mitglieder des übrigen Gesamtvorstandes erfolgt einzeln. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben
- (13) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe ihres Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung zugehen.

# § 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichtes und der Haushaltsplanung
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- Beschlussfassung über Anträge

#### § 12 Geschäftsführender Vorstand

Wählbar ist jedes Mitglied im Sinne des §4 mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Bei Rechtsgeschäften bis zu einer Höhe von 500,-€ ist eine Alleinvertretungsbefugnis möglich.
- (3) Im Innenverhältnis des Vereins darf der Stellvertreter sein Vertretungsrecht nur bei Abwesenheit der 1. Vorsitzenden ausüben.

- (4) Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für den Abschluss, Inhalt und Kündigung von Arbeitsverträgen zuständig, sowie für alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, und die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
- (7) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- (9) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (10) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann Mehrheitsbeschlüsse (auch im Umlaufverfahren, auch Online) fassen, wenn mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (11) Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- (12) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

#### § 13 Gesamtvorstand

Wählbar ist jedes Mitglied im Sinne des §4 mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

- (1) der Gesamtvorstand besteht aus:
  - geschäftsführender Vorstand
  - Protokollführer und stellvertretender Protokollführer
  - stellvertretender Kassenwart

- Jugendwart
- max. 4 Beisitzer
- (2) Die Bestellung der Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher erklärt haben. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (4) Verwaltungsbeauftragte, Geschäftsführer sind können beratend an den Sitzungen des Gesamtvorstands teilnehmen.
- (5) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden von dem 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Ladung kann mündlich, telefonisch oder digital erfolgen. Bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.
- (6) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
  - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Vorstandes, des Vereinsrates und der Mitglieder
  - Bewilligung von Ausgaben
  - Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
  - arbeitsmäßige Verteilung der regelmäßigen Aufgaben des Vorstandes an die entsprechenden Vorstandsmitglieder. Bei Bedarf kann er Vereinsmitglieder mit besonderen Vereinsaufgaben betrauen.
- (7) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Der Gesamtvorstand kann auch im Umlaufverfahren bzw. Online Beschlüsse fassen.
- (8) Der Gesamtvorstand soll einmal im Monat oder bei Bedarf einberufen werden.
- (9) Der Ehrenvorsitzende kann an den Sitzungen beratend teilnehmen.

#### § 14 Wahlen

(1) Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

In den geraden Kalenderjahren werden gewählt:

- 1. Vorsitzender
- Kassenwart
- Protokollführer
- 1. und 3. Beisitzer

In den ungeraden Kalenderjahren werden gewählt:

- 2. Vorsitzender
- stellvertretender Kassenwart
- stellvertretender Protokollführer
- 2. und 4. Beisitzer

(2) Die Jugendvollversammlung wählt den Jugendwart vor der Jahreshauptversammlung in den geraden Kalenderjahren, damit die Mitgliederversammlung den gewählten Jugendwart bestätigen kann.

### § 15 Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat besteht aus:
  - dem Gesamtvorstand
  - den Abteilungsleitern oder einem Beauftragten der Abteilungen
- (2) Der Vereinsrat berät und beschließt über alle größeren Vereinsveranstaltungen und über Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vereinsrat wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen.
- (3) Verwaltungsbeauftrage, Geschäftsführer können beratend an der Vereinsratssitzung teilnehmen.
- (4) Beschlüsse des Vereinsrats sind zu protokollieren.

# § 16 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- (2) Jede Abteilung wird durch einen Verantwortlichen vertreten.
- (3) Die Abteilung beruft in eigener Zuständigkeit zur Abteilungsversammlung ihre Mitglieder ein. Die Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- (4) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung erstellen. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes und darf dieser Satzung nicht widersprechen.
- (5) Die Verantwortlichen der Abteilungen sind Mitglieder des Vereinsrates und sind aufgerufen dort Bericht zu erstatten.
- (6) Die Abteilungsleitung ist nicht befugt, den Verein im Außenverhältnis rechtsgeschäftlich zu vertreten außer bei den die jeweilige Sportart betreffende Verbandsentscheidungen. Ausnahmen können vom Vorstand in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Über die Ausnahmen hat der Vorstand den Nachweis zu führen.
- (7) Die Abteilungen haben Etatverantwortung, jedoch keine Kassen-und Kontoführung. Ausnahmen können vom Vorstand in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Über die Ausnahmen hat der Vorstand den Nachweis zu führen.

- (8) Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen eigenen Verein, so verbleibt das gesamte bisherige Abteilungsvermögen Vermögen des Vereins. Ebenso bleiben die bisherigen Nutzungszeiten von Sportstätten beim Verein.
- (9) Der Vorstand ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn die Abteilungsversammlung keinen Verantwortlichen benennen kann.

# § 17 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres an sowie der Jugendwart und etwaige Stellvertreter.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind:
  - a) die Jugendvollversammlung
  - b) der Jugendausschuss
- (4) Der Jugendwart wird in der Jugendvollversammlung gewählt und sollte volljährig sein. Er ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
- (5) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

#### § 18 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, der nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören darf. Die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist zulässig.
- (2) Weiterhin können bis zu zwei Ersatz-Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr gewählt werden, die im Verhinderungsfall einspringen.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- (4) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes

## § 19 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Für Erlass, Änderungen und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Gesamtvorstand zuständig.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
  - Beitragsordnung
  - Finanzordnung
  - Geschäftsordnung
  - Ehrenordnung

Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins durch Aushang/ Homepage bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

(5) Die Abteilungen k\u00f6nnen Abteilungsordnungen beschlie\u00dfen; die Jugendvollversammlung kann eine Jugendordnung beschlie\u00dfen. Abteilungsordnungen und Jugendordnungen bed\u00fcrfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

## § 20 Versicherung und Haftung

Der Verein sowie sämtliche Tätige, Organ- und Amtsträger haften im gesetzlichen Rahmen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Personen- und Sachschäden, die den Mitgliedern des Vereins im Rahmen der Vereinsangebote entstehen.

#### § 21 Datenschutz

- (1) Die Mitglieder gestatten die Verwendung der persönlichen Daten für Zwecke des Vereins, der sie unter Berücksichtigung der Vorschriften des Datenschutzes und des Vereinszwecks zu verwalten hat. Eine Weitergabe von Mitgliedsdaten darf ausschließlich für Zwecke des Sportbetriebs (z.B. Presse-, Internet,- und Verbandsmeldungen) erfolgen. Eine Weitergabe für Werbezwecke ist untersagt.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - das Recht auf Datenübertragung nach Artikel 20 DS-GVO

- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

# § 22 Redaktionelle Änderungen/Ergänzungen

Der Gesamtvorstand darf dann einstimmig Satzungsänderungen vornehmen, wenn und soweit ausschließlich davon der Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins oder die Eintragung in das Vereinsregister abhängt oder es sich um dem Satzungsverständnis dienende redaktionelle Änderungen handelt. Diese Änderungen sind den Mitgliedern unverzüglich durch Aushang/ Homepage des Vereins mitzuteilen.

# § 23 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung geschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind im Fall der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kappeln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, der Förderung des Sports, zu verwenden hat.
- (4) Dem Kreissportverband Schleswig-Flensburg ist die Überwachung zu übertragen.

#### § 24 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.03.2024 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.